

**Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 06.09.2007  
Geschäftszeichen II3A-52i2000-0001/2007/001**

**Festsetzung des Barbetrages (Taschengeld) nach § 39 Abs. 2 SGB VIII  
Runderlass vom 07. Dezember 1999 (StAnz. S. 12)**

Die Barbeträge zur persönlichen Verfügung für Kinder und Jugendliche, die zuletzt zum 1.1.2000 neu festgesetzt worden sind und zum 1.1.2002 auf Euro umgestellt wurden, müssen nunmehr erneut angepasst werden. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden angehört und haben der Erhöhung zugestimmt.

Hiermit setze ich die Barbeträge gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII ab 1. September 2007 wie folgt fest:

Alter	Barbetrag 01.01.2002 € / mtl.	Barbetrag 01.09.2007 € / mtl.
ab Vollendung des		
3. Lebensjahres:	4,00	4,50
4. Lebensjahres:	4,50	5,00
5. Lebensjahres:	5,00	5,50
6. Lebensjahres:	8,50	9,50
7. Lebensjahres:	8,50	9,50
8. Lebensjahres:	13,50	15,00
9. Lebensjahres	13,50	15,00
10. Lebensjahres	18,00	20,00
11. Lebensjahres	18,00	20,00
12. Lebensjahres	26,00	29,00
13. Lebensjahres	26,00	29,00
14. Lebensjahres	35,50	39,00
15. Lebensjahres	37,50	41,50
16. Lebensjahres	41,50	46,00
17. Lebensjahres	47,50	52,50

Dieser Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Im Auftrag

gez.

Cornelia Lange